



Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen; Änderung anderer Erlasse (*Anhang*) Übersichtliche Darstellung der geplanten Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
1. Obligationenrecht¹	1. Obligationenrecht²
<i>Art. 656b Abs. 4 Ziff. 3</i>	<i>Art. 656b Abs. 4 Ziff. 3</i>
⁴ Die Schwellenwerte sind für Aktionäre und Partizipanten gesondert zu berechnen bei: 3. der Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss Artikel 697j.	<i>Aufgehoben</i>
<i>Sechszwanzigster Titel, Zweiter Abschnitt, Bst. K (Art. 697j–697m)</i>	<i>Sechszwanzigster Titel, Zweiter Abschnitt, Bst. K (Art. 697j–697m)</i>
K. Meldepflicht des Aktionärs <i>Art. 697j</i> I. Meldung der an Aktien wirtschaftlich berechtigten Person	<i>K. Aufgehoben</i> <i>Art. 697j</i>
¹ Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte nicht an einer Börse kotiert sind, erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). ² Ist der Aktionär eine juristische Person oder Personengesellschaft, so muss als wirtschaftlich berechtigte Person jede natürliche Person gemeldet werden, die den Aktionär in sinngemässer Anwendung von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert. Gibt es keine solche Person, so muss der Aktionär dies der Gesellschaft melden.	<i>Aufgehoben</i>

¹ SR 220

² SR 220



Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen; Änderung anderer Erlasse

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
<p>³ Ist der Aktionär eine Kapitalgesellschaft, deren Beteiligungsrechte an einer Börse kotiert sind, wird er von einer solchen Gesellschaft im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert oder kontrolliert er in diesem Sinne eine solche Gesellschaft, so muss er nur diese Tatsache sowie die Firma und den Sitz der Kapitalgesellschaft melden.</p> <p>⁴ Der Aktionär muss der Gesellschaft innert 3 Monaten jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.</p> <p>⁵ Die Meldepflicht besteht nicht, wenn die Aktien als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind. Die Gesellschaft bezeichnet die Verwahrungsstelle.</p>	
<p><i>Art. 697l</i></p> <p>II. Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen</p>	<p><i>Art. 697l</i></p>
<p>¹ Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.</p> <p>² Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen.</p> <p>³ Die Belege, die einer Meldung nach Artikel 697j zugrunde liegen, müssen nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis während zehn Jahren aufbewahrt werden.</p> <p>⁴ Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 697m</i></p> <p>III. Nichteinhaltung der Meldepflichten</p>	<p><i>Art. 697m</i></p>
<p>¹ Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss.</p> <p>² Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist.</p> <p>³ Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.</p> <p>⁴ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 718 Abs. 4 dritter Satz</i></p>	<p><i>Art. 718 Abs. 4 dritter Satz</i></p>
<p>⁴ Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied des Verwaltungsrates oder Direktor sein. Sie muss Zugang zum</p>	<p>⁴ ... Sie muss Zugang zum Aktienbuch haben.</p>

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen; Änderung anderer Erlasse

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
Aktienbuch sowie zum Verzeichnis nach Artikel 697I haben, soweit dieses Verzeichnis nicht von einem Finanzintermediär geführt wird.	
<i>Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3</i>	<i>Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3</i>
<p>¹ Ein Aktionär oder ein Gläubiger kann dem Gericht bei folgenden Mängeln in der Organisation der Gesellschaft beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen:</p> <p>3. Die Gesellschaft führt das Aktienbuch oder das Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen nicht vorschriftsgemäss.</p>	<p>¹ Ein Aktionär oder ein Gläubiger kann dem Gericht bei folgenden Mängeln in der Organisation der Gesellschaft beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen:</p> <p>3. Die Gesellschaft führt das Aktienbuch nicht vorschriftsgemäss.</p>
<p><i>Art. 747</i></p> <p>V Aufbewahrung von Aktienbuch, Geschäftsbüchern und Verzeichnis</p>	<p><i>Art. 747</i></p> <p>V. Aufbewahrung von Aktienbuch und Geschäftsbüchern</p>
<p>¹ Das Aktienbuch, die Geschäftsbücher und das Verzeichnis nach Artikel 697I sowie die diesem zugrunde liegenden Belege müssen während zehn Jahren nach der Löschung der Gesellschaft an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Dieser Ort wird von den Liquidatoren bezeichnet oder, wenn sie sich nicht einigen können, vom Handelsregisteramt.</p>	<p>¹ Das Aktienbuch und die Geschäftsbücher der Gesellschaft müssen während zehn Jahren nach der Löschung der Gesellschaft an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Dieser Ort wird von den Liquidatoren bezeichnet oder, wenn sie sich nicht einigen können, vom Handelsregisteramt.</p>
<p>² Das Aktienbuch sowie das Verzeichnis sind so aufzubewahren, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.</p>	<p>² Das Aktienbuch ist so aufzubewahren, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.</p>
<i>Achtundzwanzigster Titel, Zweiter Abschnitt, Bst. A, Ziff. III^{bis} (Art. 790a)</i>	<i>Achtundzwanzigster Titel, Zweiter Abschnitt, Bst. A, Ziff. III^{bis} (Art. 790a)</i>
<p><i>Art. 790a</i></p> <p>III^{bis}. Meldung der an Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Person</p>	<i>Art. 790a</i>
<p>¹ Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Stammanteile erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Stammkapitals oder der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechnigte Person).</p> <p>² Ist der Gesellschafter eine juristische Person oder Personengesellschaft, so muss als wirtschaftlich berechnigte Person jede natürliche Person gemeldet werden, die den Gesellschafter in sinnvoller Anwendung von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert. Gibt es keine solche Person, so muss der Gesellschafter dies der Gesellschaft melden.</p> <p>³ Ist der Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft, deren Beteiligungsrechte an einer Börse kotiert sind, wird er von einer solchen Gesellschaft im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert oder kontrolliert er in diesem Sinne eine solche Gesellschaft, so muss er nur diese Tatsache sowie die Firma und den Sitz dieser Kapitalgesellschaft melden.</p> <p>⁴ Der Gesellschafter muss der Gesellschaft innert 3 Monaten jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechnigten Person melden.</p>	<i>Aufgehoben</i>

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen; Änderung anderer Erlasse

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
<p>⁵ Die Bestimmungen des Aktienrechts betreffend das Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 697l) und die Folgen der Nichteinhaltung der Meldepflichten (Art. 697m) sind sinngemäss anwendbar.</p> <p><i>Art. 814 Abs 3 dritter Satz</i></p>	<p><i>Art. 814 Abs 3 dritter Satz</i></p>
<p>³ Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Geschäftsführer oder Direktor sein. Sie muss Zugang zum Anteilbuch sowie zum Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen nach Artikel 697l haben.</p>	<p>³ ... Sie muss Zugang zum Anteilbuch haben.</p>
<p>2. Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005³</p>	<p>2. Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁴</p>
<p><i>Art. 9a Abs. 1 Bst. c</i></p>	<p><i>Art. 9a Abs. 1 Bst. c</i></p>
<p>¹ Ein Revisionsunternehmen wird als Prüfgesellschaft für Prüfungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 zugelassen, wenn es:</p> <p>c. keine andere nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 1 Abs. 1 FINMAG) bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt.</p>	<p>¹ Ein Revisionsunternehmen wird als Prüfgesellschaft für Prüfungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 zugelassen, wenn es:</p> <p>c. keine andere Tätigkeit ausübt, die nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 1 Abs. 1 FINMAG), bewilligungspflichtig ist; ausgenommen ist die Beratertätigkeit nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997.</p>
<p>3. Strafgesetzbuch⁵</p>	<p>3. Strafgesetzbuch⁶</p>
<p><i>Art. 327</i></p> <p>Verletzung der Pflichten zur Meldung der an Aktien oder Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Person</p>	<p><i>Art. 327</i></p>
<p>Wer vorsätzlich den Pflichten nach Artikel 697j Absätze 1–4 oder Artikel 790a Absätze 1–4 des Obligationenrechts (OR) zur Meldung der an den Aktien oder Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Person nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 327a</i></p> <p>Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Pflichten zur Führung von Verzeichnissen</p>	<p><i>Art. 327a</i></p> <p>Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Pflichten zur Führung von Verzeichnissen</p>
<p>Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich eines der folgenden Verzeichnisse nicht vorschriftsgemäss führt oder die damit verbundenen gesellschaftsrechtlichen Pflichten verletzt:</p>	<p>Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich eines der folgenden Verzeichnisse nicht vorschriftsgemäss führt oder die damit verbundenen gesellschaftsrechtlichen Pflichten verletzt:</p>

³ SR 221.302

⁴ SR 221.302

⁵ SR 311.0

⁶ SR 311.0

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> a. bei einer Aktiengesellschaft: das Aktienbuch nach Artikel 686 Absätze 1–3 und 5 OR oder das Verzeichnis über die an Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen nach Artikel 697/ OR; b. bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung: das Anteilbuch nach Artikel 790 Absätze 1–3 und 5 OR oder das Verzeichnis der an Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Personen nach Artikel 790a Absatz 5 OR in Verbindung mit Artikel 697/ OR; c. bei einer Genossenschaft: das Verzeichnis der Genossenschafter nach Artikel 837 Absätze 1 und 2 OR; d. bei einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Art. 36 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006): das Aktienbuch über die Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre oder das Verzeichnis der Personen, die an den Aktien der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre wirtschaftlich beteiligt sind, nach Artikel 46 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006. 	<ul style="list-style-type: none"> a. bei einer Aktiengesellschaft: das Aktienbuch nach Artikel 686 Absätze 1–3 und 5 des Obligationenrechts (OR); b. bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung: das Anteilbuch nach Artikel 790 Absätze 1–3 und 5 OR; c. bei einer Genossenschaft: das Verzeichnis der Genossenschafter nach Artikel 837 Absätze 1 und 2 OR; d. bei einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital: das Aktienbuch über die Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre nach Artikel 46 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006; e. bei einer Rechtseinheit des ausländischen Rechts mit tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz: das Verzeichnis der Inhaberinnen und Inhaber nach Artikel 9 des Gesetzes vom ... über die Transparenz juristischer Personen.
4. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008⁷ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes	4. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008⁸ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes
<i>Art. 17 Abs. 4</i>	<i>Art. 17 Abs. 4 Bst. o</i>
⁴ Zugriff auf diese Daten mittels eines automatisierten Abrufverfahrens haben:	⁴ Zugriff auf diese Daten mittels eines automatisierten Abrufverfahrens haben: <ul style="list-style-type: none"> o. die Kontrollstelle im Sinne von Artikel 33 des Gesetzes vom ... über die Transparenz juristischer Personen.
5. Steueramtshilfegesetz vom 28. September 2012⁹	5. Steueramtshilfegesetz vom 28. September 2012¹⁰
<i>Gliederungstitel vor Art. 22ⁱbis</i>	<i>Gliederungstitel vor Art. 22ⁱbis</i>
4a. Kapitel: Transparenz von Rechtseinheiten mit Hauptsitz im Ausland und tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz	<i>Aufgehoben</i>
<i>Art. 22ⁱbis</i>	<i>Art. 22ⁱbis</i>
Hat eine Rechtseinheit mit Hauptsitz im Ausland ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz, so muss sie am Ort der tatsächlichen Verwaltung ein Verzeichnis ihrer Inhaberinnen und Inhaber führen. Das Verzeichnis muss den Vor- und den Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse dieser Personen enthalten.	<i>Aufgehoben</i>

⁷ SR 361

⁸ SR 361

⁹ SR 651.1

¹⁰ SR 651.1

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
6. Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000¹¹	6. Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000¹²
<i>Gliederungstitel vor Art. 12</i> 3. Abschnitt: Berufsregeln und Disziplinaraufsicht	<i>Gliederungstitel vor Art. 12</i> 3. Abschnitt: Berufsregeln
	<i>Gliederungstitel nach Art. 13</i> 3a. Abschnitt: Pflichten in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung
	<i>Art. 13a</i> Betroffene Tätigkeiten
	<p>¹ Anwältinnen und Anwälte unterliegen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nach den Artikeln 13b–13e, wenn sie für Rechnung und im Namen einer Klientin oder eines Klienten ein Geschäft vorbereiten oder durchführen im Zusammenhang mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem Verkauf oder Kauf eines Grundstücks; b. der Gründung oder Errichtung einer Gesellschaft, einer Stiftung oder eines Trusts; c. der Führung oder Verwaltung einer Gesellschaft, einer Stiftung oder eines Trusts; d. der Organisation der Einlagen einer Gesellschaft; e. dem Verkauf oder Kauf einer Gesellschaft; f. der Bereitstellung einer Adresse oder von Räumlichkeiten als Sitz für eine Gesellschaft, eine Stiftung oder einen Trust; g. dem Handeln als Aktionärin oder Aktionär für Rechnung einer anderen Person. <p>² Die Tätigkeit im Rahmen von Gerichts-, Straf-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren unterliegt nicht den Pflichten nach den Artikeln 13b–13e.</p> <p>³ Die Tätigkeit als Finanzintermediär unterliegt dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 (GwG).</p>
	<i>Art. 13b</i> Sorgfaltspflichten
	<p>¹ Anwältinnen und Anwälte müssen bei Übernahme eines Mandats, das eine unter Artikel 13a fallende Tätigkeit umfasst ihre Klientinnen und Klienten aufgrund eines beweiskräftigen Belegs identifizieren. Handelt es sich bei der Klientin um eine juristische Person, so müssen sie die Bevollmächtigungsbestimmungen der juristischen Person zur Kenntnis nehmen und die Identität der Personen überprüfen, die diese vertreten.</p>

¹¹ SR 935.61

¹² SR 935.61

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen; Änderung anderer Erlasse

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
	<p>² Sie müssen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechtigten Personen feststellen und deren Identität überprüfen, um sich zu vergewissern, wer die wirtschaftlich berechtigten Personen ihrer Klientin oder ihres Klienten sind. Ist die Klientin eine börsenkotierte Gesellschaft oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft, so kann auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verzichtet werden.</p> <p>³ Entstehen im Laufe des Mandats Zweifel über die Identität der Klientin oder des Klienten oder über deren wirtschaftlich berechtigten Personen, so müssen die Feststellung und die Überprüfung wiederholt werden.</p> <p>⁴ Anwältinnen und Anwälte sind verpflichtet, Art und Zweck des von der Klientin oder des Klienten gewünschten Geschäfts zu identifizieren. Wenn die Umstände es rechtfertigen, klären sie die Hintergründe und den Zweck des Geschäfts.</p> <p>⁵ Der Umfang der zu sammelnden Informationen hängt von den Risiken ab, welche das Geschäft sowie die Klienten im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung darstellen.</p> <p>⁶ Der Bundesrat regelt den Umfang der Sorgfaltspflichten. Er sieht vereinfachte oder erhöhte Sorgfaltspflichten vor, um den geringen oder hohen Risiken, die von einer Klientin oder einem Klienten oder einem Geschäft ausgehen, Rechnung zu tragen. Er legt insbesondere die Umstände fest, unter denen Anwältinnen und Anwälte nach Absatz 4 die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts abklären müssen.</p>
	<p><i>Art. 13c</i> Dokumentationspflicht</p>
	<p>¹ Anwältinnen und Anwälte müssen die getätigten Geschäfte und die nach Artikel 13b erforderlichen Überprüfungen so dokumentieren, dass fachkundige Dritte sich ein objektives Urteil über die Geschäfte sowie über das Erfüllen der Pflichten nach diesem Gesetz bilden können.</p> <p>² Sie überprüfen regelmässig, ob die erforderlichen Belege aktuell sind und aktualisieren sie bei Bedarf. Die Periodizität, der Umfang und die Art der Überprüfung und der Aktualisierung richten sich nach den Risiken, die von einem Geschäft oder einer Klientin oder einem Klienten ausgehen.</p> <p>³ Die Anwältinnen und Anwälte bewahren die Unterlagen zehn Jahre nach Beendigung des Mandats und in einer Weise auf, die es ihnen ermöglicht, innerhalb einer angemessenen Frist allfälligen Auskunfts- oder Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden nachzukommen.</p>
	<p><i>Art. 13d</i> Organisatorische Massnahmen</p>
	<p>Anwältinnen und Anwälte treffen die organisatorischen Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz vom 22. März 2002 notwendig sind. Sie sorgen insbesondere dafür, dass ihr Personal ausreichend ausgebildet wird und Kontrollen durchgeführt werden.</p>

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen; Änderung anderer Erlasse

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
	<i>Art. 13e</i> Meldepflicht
	<p>¹ Anwältinnen und Anwälte müssen der Meldestelle für Geldwäscherei Meldung erstatten, wenn sie im Namen und für Rechnung ihrer Klientin oder ihres Klienten eine Finanztransaktion ausführen und wenn in Bezug auf diese Transaktion die Voraussetzungen nach Artikel 9 Absätze 1^{ter} und 1^{sexies} GwG erfüllt sind.</p> <p>² Sie sind nicht verpflichtet, Meldung zu erstatten, wenn die Informationen dem Berufsgeheimnis unterstehen.</p> <p>³ Sie dürfen weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass sie eine Meldung erstattet haben.</p> <p>⁴ Auf Aufforderung der Meldestelle für Geldwäscherei hin geben sie ihr die für die Analyse in Anwendung von Artikel 23 Absatz 2 GwG benötigten zusätzlichen Informationen heraus.</p>
	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 14</i></p> <p>3b. Abschnitt: Disziplinaufsicht</p>
<i>Art. 14</i> Kantonale Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte	<i>Art. 14</i> Kantonale Aufsichtsbehörde
<p>Jeder Kanton bezeichnet eine Behörde, welche die Anwältinnen und Anwälte beaufsichtigt, die auf seinem Gebiet Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten.</p>	<p>¹ Jeder Kanton bezeichnet eine Behörde, welche die Anwältinnen und Anwälte beaufsichtigt, die auf seinem Gebiet Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten.</p> <p>² Jeder Kanton sieht vor, dass diese Behörde Kontrollen durchführt, um die Einhaltung der Pflichten nach diesem Gesetz zu überprüfen, und kann insbesondere die notwendigen Informationen von Anwältinnen und Anwälten oder betroffenen Personen verlangen und die notwendigen Dokumente einsehen oder kopieren.</p> <p>³ Die Anwältinnen und Anwälte können sich gegenüber der kantonalen Aufsichtsbehörde nicht auf das Berufsgeheimnis berufen.</p>
<i>Art. 15</i> Meldepflicht	<i>Art. 15</i> Meldepflicht
<p>¹ Die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde ihres Kantons unverzüglich das Fehlen persönlicher Voraussetzungen nach Artikel 8 sowie Vorfälle, welche die Berufsregeln verletzen könnten.</p>	<p>¹ Die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde ihres Kantons unverzüglich das Fehlen persönlicher Voraussetzungen nach Artikel 8 sowie Vorfälle, welche die Berufsregeln oder die Pflichten nach den Artikeln 13b–13e verletzen könnten.</p>
<p>² Die eidgenössischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem eine Anwältin oder ein Anwalt eingetragen ist, unverzüglich das Fehlen persönlicher Voraussetzungen nach Artikel 8 sowie Vorfälle, welche die Berufsregeln verletzen könnten.</p>	<p>² Die eidgenössischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem eine Anwältin oder ein Anwalt eingetragen ist, unverzüglich das Fehlen persönlicher Voraussetzungen nach Artikel 8 sowie Vorfälle, welche die Berufsregeln oder die Pflichten nach den Artikeln 13b–13e verletzen könnten.</p>
	<i>Art. 17a</i> Disziplinar massnahmen bei Verletzung der Pflichten nach den Artikeln 13b–13e

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
	<p>¹ Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei kann die Aufsichtsbehörde Disziplinar massnahmen nach Artikel 17 anordnen; die Busse beträgt bis zu 100 000 Franken.</p> <p>² Die Aufsichtsbehörde kann ausserdem die folgenden Massnahmen treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. personelle oder organisatorische Auflagen; b. Verpflichtung der Anwältin oder des Anwalts, eine Person, die in ihrer oder seiner Organisation eine den Pflichten nach den Artikeln 13b–13e unterstellte Tätigkeit ausübt, von dieser Tätigkeit zu entbinden.
<i>Art. 19 Abs. 4</i>	<i>Art. 19 Abs. 4</i>
⁴ Stellt die Verletzung der Berufsregeln eine strafbare Handlung dar, gilt die vom Strafrecht vorgesehene längere Verjährungsfrist.	⁴ Stellt die Verletzung der Berufsregeln oder der Pflichten nach den Artikeln 13b–13e eine strafbare Handlung dar, gilt die vom Strafrecht vorgesehene längere Verjährungsfrist.
<i>Art. 25</i> Berufsregeln	<i>Art. 25 Sachüberschrift und Abs. 2</i> Berufsregeln und Pflichten nach den Artikeln 13b–13e
	² Sie unterstehen zudem Pflichten nach den Artikeln 13b–13e, soweit ihre Tätigkeit in den Anwendungsbereich von Artikel 13a fällt.
7. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006¹³	7. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006¹⁴
<i>Art. 46 Abs. 3</i>	<i>Art. 46 Abs. 3</i>
³ Die SICAV führt ein Aktienbuch, in welches die Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre mit Namen und Adressen eingetragen werden. Sie führt zudem nach Artikel 697l des Obligationenrechts ein Verzeichnis der Personen, die an den Aktien der Unternehmeraktionärinnen und -aktionären wirtschaftlich berechtigt sind.	³ Die SICAV führt ein Register der Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre, in dem deren Name und Adresse verzeichnet sind.
<i>Art. 46a</i> Meldepflicht der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre	<i>Art. 46a</i>
<p>¹ Die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, unterstehen der Meldepflicht nach Artikel 697j des Obligationenrechts.</p> <p>² Die Folgen der Nichteinhaltung der Meldepflicht bestimmen sich nach Artikel 697m des Obligationenrechts.</p>	<i>Aufgehoben</i>

¹³ SR 951.31

¹⁴ SR 951.31

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
8. Bankengesetz vom 8. November 1934¹⁵	8. Bankengesetz vom 8. November 1934¹⁶
<i>Art. 14b</i> Meldepflicht und Verzeichnis bei Genossenschaftsbanken	<i>Art. 14b</i>
<p>¹ Für den Erwerb von nicht kotierten Beteiligungsscheinen gelten die Melde-, Nachweis- und Identifizierungspflichten gegenüber der Genossenschaftsbank sinngemäss wie beim Erwerb von nicht kotierten Inhaberaktien gegenüber der Aktiengesellschaft (Art. 697i–697k und 697m OR).</p> <p>² Die Genossenschaftsbank trägt die Inhaber von Beteiligungsscheinen sowie die der Genossenschaftsbank gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen ins Genossenschaftsverzeichnis ein.</p> <p>³ Für das Verzeichnis gilt neben den Bestimmungen für das Genossenschaftsverzeichnis die aktienrechtliche Bestimmung über das Verzeichnis der Inhaberaktionäre sowie der wirtschaftlich berechtigten Personen, die der Gesellschaft gemeldet sind, sinngemäss (Art. 697l OR).</p>	<i>Aufgehoben</i>
9. Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018¹⁷	9. Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018¹⁸
	<i>Art. 61a</i> Informationsaustausch zwischen der FINMA und den Aufsichtsorganisationen
	Die FINMA und die Aufsichtsorganisationen können die nicht öffentlich zugänglichen Informationen austauschen, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen.
10. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997¹⁹	10. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997²⁰
<i>Art. 1</i> Gegenstand	<i>Art. 1</i> Gegenstand
Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei im Sinne von Artikel 305 ^{bis} des Strafgesetzbuches (StGB), die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 260 ^{quinquies} Absatz 1 StGB und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften.	Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei im Sinne von Artikel 305 ^{bis} des Strafgesetzbuches (StGB), die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 260 ^{quinquies} Absatz 1 StGB und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften, unter anderem zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz vom 22. März 2002 (EmbG).
<i>Art. 2 Abs. 1</i>	<i>Art. 2 Abs. 1 Bst. c, 3^{bis} und 3^{ter}</i>
¹ Dieses Gesetz gilt:	¹ Dieses Gesetz gilt: c. für Beraterinnen und Berater.

¹⁵ SR 952.0

¹⁶ SR 952.0

¹⁷ SR 954.1

¹⁸ SR 954.1

¹⁹ SR 955.0

²⁰ SR 955.0

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen; Änderung anderer Erlasse

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
	<p>^{3bis} Als Beraterinnen und Berater gelten Personen, die berufsmässig Rechts- oder buchhalterische Beratungen anbieten und die für ihre Klientin oder ihren Klienten ein Geschäft vorbereiten oder durchführen im Zusammenhang mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem Verkauf oder Kauf eines Grundstücks; b. der Gründung oder Errichtung einer Gesellschaft, einer Stiftung oder eines Trusts; c. der Führung oder Verwaltung einer Gesellschaft, einer Stiftung oder eines Trusts; d. der Organisation der Einlagen einer Gesellschaft; e. dem Verkauf oder Kauf einer Gesellschaft.
	<p>^{3ter} Als Beraterinnen und Berater gelten zudem Personen, die berufsmässig folgende Dienstleistungen für ihre Klientinnen und Klienten erbringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Gründung oder Errichtung einer Gesellschaft, einer Stiftung oder eines Trusts; b. die Bereitstellung einer Adresse oder von Räumlichkeiten als Sitz für eine Gesellschaft, eine Stiftung oder einen Trust; c. das Handeln als Aktionärin oder Aktionär für Rechnung eines Dritten.
	<p><i>Art. 2b</i> Regeln über die materielle Koordination</p>
	<p>¹ Wenn im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung eines Geschäfts sowohl eine finanzintermediäre Tätigkeit als auch eine Beratungstätigkeit nach Artikel 2 Absatz 3^{bis} oder 3^{ter} ausgeübt werden, gelten die auf die Finanzintermediäre anwendbaren Bestimmungen.</p> <p>² Wer sowohl als Finanzintermediär als auch als Beraterin oder Berater tätig ist, untersteht den jeweils einschlägigen Bestimmungen. Er kann jedoch erklären, dass er seine gesamte Tätigkeit den auf die Finanzintermediäre anwendbaren Bestimmungen unterstellen will.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Artikel 13a–13e des Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000 (BGFA).</p>
<p><i>Art. 8</i> Organisatorische Massnahmen</p>	<p><i>Art. 8</i> Organisatorische Massnahmen</p>
<p>Die Finanzintermediäre treffen in ihrem Bereich die Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen</p>	<p>Die Finanzintermediäre treffen in ihrem Bereich die organisatorischen Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG notwendig sind. Sie sorgen insbesondere dafür, dass ihr Personal ausreichend ausgebildet wird und Kontrollen durchgeführt werden.</p>
<p><i>Art. 8a Abs. 4 und 5</i></p>	<p><i>Art. 8a Abs. 4, 4^{bis} und 5 zweiter Satz</i></p>
<p>⁴ Sie unterstehen den Pflichten nicht, wenn die Zahlungen, die 100 000 Franken übersteigen, über einen Finanzintermediär abgewickelt werden.</p>	<p>⁴ Den Pflichten nach den Absätzen 1–3 unterstehen auch Händlerinnen und Händler, die mit Edelmetallen nach Artikel 1 Absatz 1 EMKG handeln, soweit sie nicht als Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 gelten, oder die mit Edelsteinen handeln, wenn sie im Rahmen eines Handelsgeschäfts mehr als 15 000 Franken in bar entgegennehmen.</p>
	<p>^{4bis} Den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 unterstehen auch Händlerinnen und Händler, die mit Grundstücken handeln, wenn sie im Rahmen eines Handelsgeschäfts Bargeld entgegennehmen.</p>

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen; Änderung anderer Erlasse

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
<p>⁵ Der Bundesrat konkretisiert die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.</p>	<p>⁵ ... Er bestimmt, welche Edelmetalle und Edelsteine unter Absatz 4 fallen.</p>
	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 8a</i> 1b. Abschnitt: Sorgfaltspflichten der Beraterinnen und Berater</p>
	<p><i>Art. 8b</i> Sorgfaltspflichten</p>
	<p>¹ Beraterinnen und Berater müssen folgende Pflichten erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Überprüfung der Identität der Klientin oder des Klienten (Art. 3 Abs. 1); b. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. a und b); c. Dokumentationspflicht (Art. 7). <p>² Sie müssen Gegenstand und Zweck des von der Klientin oder dem Klienten gewünschten Geschäfts identifizieren.</p> <p>³ Sie müssen die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts abklären, wenn dies angesichts der hohen Risiken, die von dem Geschäft oder der Klientin oder dem Klienten ausgehen, gerechtfertigt ist.</p>
	<p><i>Art. 8c</i> Vereinfachte oder erhöhte Sorgfaltspflichten</p>
	<p>¹ Der Umfang der Sorgfaltspflichten richtet sich nach den Risiken, die von dem Geschäft oder der Klientin oder dem Klienten ausgehen.</p> <p>² Der Bundesrat regelt den Umfang der Sorgfaltspflichten. Er sieht vereinfachte oder erhöhte Sorgfaltspflichten vor, um den geringen oder hohen Risiken, die von einer Klientin oder einem Klienten oder einem Geschäft ausgehen, Rechnung zu tragen. Er legt insbesondere die Umstände fest, unter denen Beraterinnen und Berater nach Artikel 8b Absatz 3 die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts abklären müssen.</p>
	<p><i>Art. 8d</i> Organisatorische Massnahmen</p>
	<p>Die Beraterinnen und Berater treffen in ihrem Bereich die organisatorischen Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG notwendig sind. Sie sorgen insbesondere dafür, dass ihr Personal ausreichend ausgebildet wird und Kontrollen durchgeführt werden.</p>
<p><i>Art. 9 Abs. 1^{ter}, 1^{quater} und 2</i></p>	<p><i>Art. 9 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 1^{quinquies}, 1^{sexies} und 2</i></p>
<p>^{1ter} Aus den Meldungen gemäss den Absätzen 1 und 1^{bis} muss der Name des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.</p>	<p>^{1ter} Eine Beraterin oder ein Berater muss der Meldestelle unverzüglich Meldung erstatten, wenn sie oder er:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass das Geschäft, das sie oder er im Namen und für Rechnung seiner Klientin oder seines Klienten vorbereitet oder ausführt, mit Vermögenswerten verbunden ist, die: <ul style="list-style-type: none"> 1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB stehen,

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen; Änderung anderer Erlasse

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
	<ul style="list-style-type: none"> 2. aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren, 3. der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen, oder 4. der Terrorismusfinanzierung dienen (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB); <ul style="list-style-type: none"> b. Verhandlungen über ihre oder seine Dienstleistungen wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht; c. aufgrund der Abklärungen im Sinne von Artikel 8b Absatz 3 weiss oder annimmt, dass die auf der Grundlage von Artikel 22a Absatz 2 weitergeleiteten Daten zu einer Person oder einer Organisation mit den Daten einer Vertragspartei, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion übereinstimmen.
<p>^{1quater} In den Fällen nach Absatz 1 liegt ein begründeter Verdacht vor, wenn der Finanzintermediär einen konkreten Hinweis oder mehrere Anhaltspunkte hat, dass für die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sein könnte, und dieser Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen gemäss Artikel 6 nicht ausgeräumt werden kann.</p>	<p>^{1quater} Aus den Meldungen gemäss den Absätzen 1, 1^{bis} und 1^{ter} muss der Name des Finanzintermediärs, der Händlerin oder des Händlers oder der Beraterin oder des Beraters ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs, der Händlerin oder des Händlers oder der Beraterin oder des Beraters kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.</p>
	<p>^{1quinquies} <i>Bisheriger Abs. 1^{quater}</i></p>
	<p>^{1sexies} In den Fällen von Absatz 1^{bis} und 1^{ter} gilt die Definition des begründeten Verdachts gemäss Absatz 1^{quinquies} analog.</p>
<p>² Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht.</p>	<p>² Wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder Notarin oder Notar handelt, ist nur dann zur Verdachtsmeldung verpflichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie oder er eine Finanztransaktion im Namen und für Rechnung einer Klientin oder eines Klienten ausführt; und b. die Informationen, über die sie oder er verfügt, nicht durch das Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB geschützt sind.
	<p><i>Art. 9b Abs. 2^{bis}</i></p>
	<p>^{2bis} Die Beraterin oder der Berater, die oder der eine Meldung erstattet, kann die Geschäftsbeziehung jederzeit abbrechen.</p>
<p><i>Art. 10a Abs. 5</i></p>	<p><i>Art. 10a Abs. 5</i></p>
<p>⁵ Die Händlerin oder der Händler darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass sie oder er eine Meldung nach Artikel 9 erstattet hat.</p>	<p>⁵ Die Händlerin oder der Händler oder die Beraterin oder der Berater darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass sie oder er eine Meldung nach Artikel 9 erstattet hat. Nicht als Dritte gelten die Behörden und Organisationen, die für die Aufsicht nach Artikel 12 zuständig sind, sowie die Personen, die im Rahmen der Aufsicht Prüfungen durchführen.</p>
<p><i>Art. 11a Abs. 1, 2, 3 und 4</i></p>	<p><i>Art. 11a Abs. 1, 2, 3 und 4</i></p>
<p>¹ Benötigt die Meldestelle zusätzliche Informationen für die Analyse einer bei ihr nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB eingegangenen Meldung, so muss ihr</p>	<p>¹ Benötigt die Meldestelle zusätzliche Informationen für die Analyse einer bei ihr nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB eingegangenen Meldung, so</p>

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen; Änderung anderer Erlasse

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
der meldende Finanzintermediär diese auf Aufforderung hin herausgeben, soweit sie bei ihm vorhanden sind.	muss ihr die meldende Person diese auf Aufforderung hin herausgeben, soweit sie bei ihr vorhanden sind.
<p>² Wird aufgrund dieser Analyse erkennbar, dass neben dem meldenden Finanzintermediär weitere Finanzintermediäre an einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung beteiligt sind oder waren, so müssen die beteiligten Finanzintermediäre der Meldestelle auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen herausgeben, soweit sie bei ihnen vorhanden sind.</p>	<p>² Wird aufgrund dieser Analyse erkennbar, dass neben der meldenden Person weitere Finanzintermediäre oder weitere Beraterinnen oder Berater an einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung beteiligt sind oder waren, so müssen diese der Meldestelle auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen herausgeben, soweit sie bei ihnen vorhanden sind. Wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder Notarin oder Notar handelt, ist nur unter der Bedingung von Artikel 9 Absatz 2 zur Herausgabe verpflichtet.</p>
<p>³ Die Meldestelle setzt den nach den Absätzen 1–2^{bis} betroffenen Finanzintermediären eine Frist für die Herausgabe.</p>	<p>³ Die Meldestelle setzt den nach den Absätzen 1–2^{bis} betroffenen Finanzintermediären und Beraterinnen oder Beratern eine Frist für die Herausgabe.</p>
<p>⁴ Die Finanzintermediäre unterstehen dem Informationsverbot nach Artikel 10a Absatz 1.</p>	<p>⁴ Das Informationsverbot nach Artikel 10a Absätze 1 und 5 gilt sinngemäss für Finanzintermediäre und Beraterinnen und Berater, die von der Meldestelle eine Anfrage gemäss den Absätzen 2 oder 2^{bis} erhalten.</p>
<p><i>Art. 12 Einleitungssatz und Bst. a–d</i></p>	<p><i>Art. 12 Einleitungssatz und Bst. a–d</i></p>
<p>Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel liegt für Finanzintermediäre:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d^{quater}: bei der FINMA; b. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e: bei der ESBK; b^{bis}, nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f: bei der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS (interkantonale Behörde); b^{ter}, nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g: beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle (Zentralamt); c. nach Artikel 2 Absatz 3 bei den anerkannten Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24). 	<p>Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel liegt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d^{quater}: bei der FINMA; b. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e: bei der ESBK; b^{bis}, Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f: bei der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS (interkantonale Behörde); b^{ter}, Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g: beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle (Zentralamt); c. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3: bei den anerkannten Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24); d. Beraterinnen und Berater: bei den anerkannten Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24).
	<p><i>Art. 12a</i> Regeln betreffend die Koordination der Aufsicht</p>
	<p>¹ Wer als Finanzintermediär im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 einer spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörde untersteht und auch als Beraterin oder Berater tätig ist, untersteht für sämtliche Tätigkeiten der Aufsicht dieser Behörde.</p> <p>² Wer aufgrund seiner Tätigkeit als Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen ist und auch eine Beratertätigkeit ausübt, untersteht hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel der Aufsicht dieser Selbstregulierungsorganisation.</p> <p>³ Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a^{bis}, die der laufenden Aufsicht durch eine Aufsichtsorganisation gemäss Artikel 43a FINMAG unterstellt sind, unterstehen in Bezug auf die Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel für sämtliche Tätigkeiten der Aufsicht der einschlägigen Aufsichtsorganisation.</p>

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen; Änderung anderer Erlasse

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
<i>Art. 14 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz sowie Bst. a–d</i>	<i>Art. 14 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz und Bst. a–d</i>
<p>¹ Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen.</p> <p>² Ein Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 hat Anspruch auf Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> er durch seine internen Vorschriften und seine Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz sicherstellt; er einen guten Ruf geniesst und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bietet; die mit seiner Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen die Voraussetzungen nach Buchstabe b auch erfüllen; und die an ihm qualifiziert Beteiligten einen guten Ruf genieszen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt. 	<p>¹ Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 und Beraterinnen und Berater müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen.</p> <p>² Sie haben Anspruch auf Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> sie durch ihre internen Vorschriften und ihre Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz sicherstellen; sie einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bieten; die mit ihrer Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen die Voraussetzungen nach Buchstabe b auch erfüllen; und die an ihnen qualifiziert Beteiligten einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt.
<i>Art. 17 Abs. 1 Einleitungssatz</i>	<i>Art. 17 Abs. 1 Einleitungssatz</i>
<p>¹ Die Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel und nach der Geldspielgesetzgebung werden auf dem Verordnungsweg konkretisiert durch:</p>	<p>¹ Die Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel, 1. Abschnitt, und nach der Geldspielgesetzgebung werden auf dem Verordnungsweg konkretisiert durch:</p>
<i>Gliederungstitel nach Art. 17</i>	<i>Gliederungstitel nach Art. 17</i>
<p>3a. Abschnitt: Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3</p>	<p>3a. Abschnitt: Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 und über die Beraterinnen und Berater</p>
	<p><i>Einfügen vor Art. 18</i> <i>Art. 17a</i> Konkretisierung der Sorgfaltspflichten</p>
	<p>¹ Die Sorgfaltspflichten nach den 1. und 1b. Abschnitt des 2. Kapitels werden auf dem Verordnungsweg konkretisiert durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> die FINMA für Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3; den Bundesrat für Beraterinnen und Berater. <p>² Diese Behörden legen fest, wie die Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind. Sie können eine Selbstregulierung anerkennen; dabei berücksichtigen sie insbesondere die Reglemente der Selbstregulierungsorganisationen.</p>
<i>Art. 18 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d, 3 und 4</i>	<i>Art. 18 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d, 3 und 4</i>
<p>¹ Die FINMA hat im Rahmen der Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sie sorgt dafür, dass die Selbstregulierungsorganisationen ihre Reglemente durchsetzen. 	<p>¹ Die FINMA hat im Rahmen der Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 und über die Beraterinnen und Berater folgende Aufgaben:</p>

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen; Änderung anderer Erlasse

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
	<p>d. Sie sorgt dafür, dass die Selbstregulierungsorganisationen ihre Reglemente, die Erfüllung der Pflichten gemäss diesem Gesetz und die Massnahmen nach Artikel 19 durchsetzen;</p>
<p>³ Selbstregulierungsorganisationen müssen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses die Kontrollen des vorliegenden Gesetzes (GwG-Kontrollen) bei Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren durch Anwältinnen und Anwälte beziehungsweise Notarinnen und Notare durchführen lassen.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i></p>
<p>⁴ Die mit der GwG-Kontrolle beauftragten Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare haben zwingend folgende Voraussetzungen mitzubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Anwalts- oder Notariatspatent; b. Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit; c. Nachweis einschlägiger GwG-Kenntnisse, entsprechender Praxis und Weiterbildung; d. Unabhängigkeit vom zu prüfenden Mitglied. 	<p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 18a</i> Öffentliches Verzeichnis</p>	<p><i>Art. 18a</i> Wahrung des Berufsgeheimnisses</p>
<p>¹ Die FINMA führt ein Verzeichnis der Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, die einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind. Dieses Verzeichnis ist in elektronischer Form öffentlich zugänglich.</p>	<p>¹ Selbstregulierungsorganisationen müssen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses die Kontrollen des vorliegenden Gesetzes (GwG-Kontrollen) bei Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren durch Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare durchführen lassen.</p>
<p>² Sie macht die Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich.</p>	<p>² Die mit der GwG-Kontrolle beauftragten Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare haben zwingend folgende Voraussetzungen mitzubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Anwalts- oder Notariatspatent; b. Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit; c. Nachweis einschlägiger GwG-Kenntnisse, entsprechender Praxis und Weiterbildung; d. Unabhängigkeit vom zu prüfenden Mitglied.
	<p>³ Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare dürfen den mit GwG-Kontrollen beauftragten Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren dem Berufsgeheimnis unterliegende Informationen weitergeben, soweit dies für die Kontrolle unbedingt erforderlich ist.</p>
	<p><i>Art. 18b</i> Öffentliches Verzeichnis</p>
	<p>¹ Die FINMA führt ein Verzeichnis der Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 und der Beraterinnen und Berater, die einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind. Dieses Verzeichnis ist in elektronischer Form öffentlich zugänglich.</p> <p>² Sie macht die Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich.</p>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
<i>Art. 19²¹</i>	<i>Art. 19</i> Massnahmen bei Verletzung der Pflichten nach dem 2. Kapitel
	<p>¹ Bestehen Anhaltspunkte für eine Verletzung der Pflichten nach dem 2. Kapitel oder der entsprechenden Ausführungsvorschriften durch eine angeschlossene Person, so eröffnet die betreffende Selbstregulierungsorganisation ein Verfahren gegen die angeschlossene Person und benachrichtigt diese. Sie kann eine unabhängige und fachkundige Person mit der Abklärung des relevanten Sachverhalts beauftragen.</p> <p>² Stellt die Selbstregulierungsorganisation fest, dass die angeschlossene Person ihren Pflichten nicht nachgekommen ist, so ordnet sie die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes an. Sie kann insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die angeschlossene Person verpflichten, die Missstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben; b. eine Feststellungsverfügung erlassen; c. wenn eine vollstreckbare Verfügung nicht innert der angesetzten Frist befolgt wird, auf Kosten der angeschlossenen Person die angeordnete Handlung vornehmen lassen; d. personelle oder organisatorische Auflagen festlegen. <p>³ Hat die angeschlossene Person ihre Pflichten schwer oder wiederholt verletzt, kann sie zudem folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verpflichtung der angeschlossenen Person, eine Person, die in ihrer Organisation eine diesem Gesetz unterstellte Tätigkeit ausübt, von dieser Tätigkeit zu entbinden; b. Veröffentlichung ihrer rechtskräftigen Verfügung, einschliesslich der Personendaten der betroffenen Personen, wobei die Veröffentlichung in der Verfügung selbst anzuordnen ist; c. Einziehung des von der angeschlossenen Person erzielten Gewinns; für die Einzelheiten der Einziehung gilt Artikel 35 FINMAG sinngemäss; d. Ausschluss einer angeschlossenen Person. <p>⁴ Die Massnahmen können miteinander oder mit Sanktionen nach Artikel 19b verbunden werden.</p> <p>⁵ Die Selbstregulierungsorganisation kann die Kosten des Verfahrens, einschliesslich jener im Zusammenhang mit der Hinzuziehung einer oder eines unabhängigen Sachverständigen, der angeschlossenen oder ehemals angeschlossenen Person auferlegen, wenn diese ihre Pflichten verletzt, die Einleitung des Verfahrens veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat.</p> <p>⁶ Sie kann Massnahmen gegenüber bereits ausgetretenen oder ausgeschlossenen Personen anordnen, soweit diese Massnahmen im Zusammenhang mit Sachverhalten stehen, die sich während der Dauer des Anschlusses ereignet haben.</p> <p>⁷ Sie informiert:</p>

²¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen; Änderung anderer Erlasse

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
	<p>a. bei schwerer oder wiederholter Verletzung der Pflichten durch eine angeschlossene Person die nach Artikel 19b zuständige Behörde;</p> <p>b. bei Verdacht auf Verletzung von Artikel 9 die zuständige Strafbehörde.</p>
<i>Art. 19a²²</i>	<i>Art. 19a</i> Mitwirkungspflicht
	Die angeschlossenen Personen, ihre Prüfgesellschaften und ihre Revisionsstellen sowie qualifiziert oder massgebend an den angeschlossenen Personen beteiligte Personen und Unternehmen müssen der Selbstregulierungsorganisation alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.
<i>Art. 19b²³</i>	<i>Art. 19b</i> Verwaltungssanktionen bei Verletzung der Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel
	<p>¹ Verstösst ein Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 oder eine Beraterin oder ein Berater gegen die Pflichten nach dem 2. Kapitel oder die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, so ist sie oder er zur Zahlung von bis zu 100 000 Franken verpflichtet.</p> <p>² Die Behörde kann eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen. Sie kann ganz darauf verzichten, ein Verfahren einzuleiten oder eine Sanktion zu verhängen, wenn die Umstände es rechtfertigen, namentlich wenn das Verhalten in der Zwischenzeit korrigiert worden ist.</p> <p>³ Bei der Bemessung der angemessenen Verwaltungssanktion berücksichtigt die Behörde Art und Schwere des beanstandeten Verhaltens und das Verschulden sowie die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Finanzintermediärs oder der Beraterin oder des Beraters. Sie kann andere wegen des gleichen Verhaltens verhängte Massnahmen oder Strafen berücksichtigen, wenn deren Kumulierung zu einer unverhältnismässigen Sanktion führen würde.</p> <p>⁴ Betrifft ein Sachverhalt eine Verletzung der Meldepflicht nach Artikel 9, so richten sich die Sanktionen ausschliesslich nach Artikel 37.</p> <p>⁵ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968. Das Verfahren muss innert sieben Jahren eröffnet werden ab dem Tag, an dem das beanstandete Verhalten aufgetreten ist oder aufgehört hat aufzutreten.</p> <p>⁶ Das Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) untersucht und beurteilt die Widerhandlungen.</p>
<i>Art. 22a Abs. 1 und 2 Bst. c</i>	<i>Art. 22a Abs. 1 und 2 Bst. c</i>
<p>¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) leitet der FINMA, der ESBK, der interkantonalen Behörde und dem Zentralamt Daten weiter, die es von einem anderen Staat erhalten hat und die von diesem Staat veröffentlicht wurden, zu Personen und Organisationen, die im betreffenden Staat gestützt auf die Resolution 1373 (2001)²⁴ des UNO-Sicherheitsrates wegen terroristischer Aktivitäten oder deren Unterstützung auf eine Liste gesetzt worden sind.</p>	<p>¹ Das EFD leitet der FINMA, der ESBK, der interkantonalen Behörde, dem Zentralamt und den kantonalen Aufsichtsbehörden nach dem BGFA Daten weiter, die es von einem anderen Staat erhalten hat und die von diesem Staat veröffentlicht wurden, zu Personen und Organi-</p>

²² Eingefügt durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, (AS 2008 5207; BBl 2006 2829). Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

²³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, (AS 2008 5207; BBl 2006 2829). Aufgehoben gemäss Anhang Ziff. 7 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revision-sunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

²⁴ www.un.org > Français > Paix et sécurité > Conseil de sécurité > Résolutions > 2001 > 1373

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen; Änderung anderer Erlasse

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
	sationen, die im betreffenden Staat gestützt auf die Resolution 1373 (2001) des UNO-Sicherheitsrates ²⁵ wegen terroristischer Aktivitäten oder deren Unterstützung auf eine Liste gesetzt worden sind.
² Die FINMA leitet die vom EFD erhaltenen Daten weiter an: c. die Selbstregulierungsorganisationen zuhanden der diesen angeschlossenen Finanzintermediäre.	² Die FINMA leitet die vom EFD erhaltenen Daten weiter an: c. die Selbstregulierungsorganisationen zuhanden der diesen angeschlossenen Personen.
<i>Art. 23 Abs. 5</i>	<i>Art. 23 Abs. 5 und 7</i>
⁵ Übermittelt sie die von einem Finanzintermediär nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a dieses Gesetzes oder nach Artikel 305 ^{ter} Absatz 2 StGB gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde, so informiert sie den Finanzintermediär darüber, solange dieser die Geschäftsbeziehung nicht nach Artikel 9b abgebrochen hat.	⁵ Übermittelt sie die von einem Finanzintermediär oder einer Beraterin oder einem Berater nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a oder 1 ^{ter} Buchstabe a dieses Gesetzes oder nach Artikel 305 ^{ter} Absatz 2 StGB gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde, so informiert sie den Finanzintermediär oder die Beraterin oder den Berater darüber, solange dieser oder diese die Geschäftsbeziehung nicht nach Artikel 9b abgebrochen hat.
	⁷ Der Verkehr mit der Meldestelle erfolgt über das Datenbearbeitungssystem nach Absatz 3. Das Bundesamt für Polizei (fedpol) bestimmt den Datenstandard der Informationen, welche über das Datenbearbeitungssystem übermittelt werden.
<i>Art. 24 Abs. 1 Bst. b</i>	<i>Art. 24 Abs. 1 Bst. b</i>
¹ Als Selbstregulierungsorganisationen werden Organisationen anerkannt, die: b. darüber wachen, dass die angeschlossenen Finanzintermediäre ihre Pflichten nach dem zweiten Kapitel einhalten; und	¹ Als Selbstregulierungsorganisationen werden Organisationen anerkannt, die: b. darüber wachen, dass die ihnen angeschlossenen Personen ihre Pflichten nach dem 2. Kapitel einhalten;
<i>Art. 25 Abs. 2 und 3</i>	<i>Art. 25 Abs. 2, 3 und 4</i>
² Das Reglement konkretisiert für die angeschlossenen Finanzintermediäre deren Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.	² <i>Aufgehoben</i>
³ Es legt zudem fest: a. die Voraussetzungen für Anschluss und Ausschluss von Finanzintermediären; b. wie die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel kontrolliert wird; c. angemessene Sanktionen.	³ Das Reglement legt fest: a. die Voraussetzungen für Anschluss und Ausschluss von Personen; b. wie die Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel kontrolliert wird.
	⁴ Es kann festlegen, wie die Sorgfaltspflichten durch die angeschlossenen Personen einzuhalten sind.
<i>Art. 26 Abs. 1</i>	<i>Art. 26 Abs. 1</i>
¹ Die Selbstregulierungsorganisationen führen Listen über die ihnen angeschlossenen Finanzintermediäre und über die Personen, denen sie den Anschluss verweigern.	¹ Die Selbstregulierungsorganisationen führen die Liste über die ihnen angeschlossenen Personen und die Liste über die Personen, denen sie den Anschluss verweigern.

²⁵ www.un.org > Français > Paix et sécurité > Conseil de sécurité > Résolutions > 2001 > 1373

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen; Änderung anderer Erlasse

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
<i>Art. 27 Abs. 5</i>	<i>Art. 27 Abs. 5</i>
⁵ Die Pflicht nach Absatz 4 entfällt, wenn bereits ein der Selbstregulierungsorganisation angeschlossener Finanzintermediär eine Meldung erstattet hat.	⁵ Die Pflicht nach Absatz 4 entfällt, wenn bereits eine der Selbstregulierungsorganisation angeschlossene Person eine Meldung erstattet hat.
<i>Art. 28 Abs. 2</i>	<i>Art. 28 Abs. 2</i>
² Wird einer Selbstregulierungsorganisation die Anerkennung entzogen, so müssen die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre innerhalb von zwei Monaten ein Gesuch um Anschluss an eine andere Selbstregulierungsorganisation einreichen.	² Wird einer Selbstregulierungsorganisation die Anerkennung entzogen, so müssen die ihr angeschlossenen Personen innerhalb von zwei Monaten ein Gesuch um Anschluss an eine andere Selbstregulierungsorganisation einreichen.
<i>Art. 29 Abs. 1 und 3</i>	<i>Art. 29 Abs. 1 und 3</i>
¹ Die FINMA, die ESBK, die interkantonale Behörde, das Zentralamt und die Meldestelle können einander alle Auskünfte erteilen, die sie für die Anwendung dieses Gesetzes benötigen.	¹ Die FINMA, die ESBK, die interkantonale Behörde, das Zentralamt, das EFD, die Behörde, die das Register der wirtschaftlich berechtigten Personen führt, die nach dem BGFA zuständigen Aufsichtsbehörden der Kantone, die Kontrollstelle nach Artikel 33 des Gesetzes vom ... über die Transparenz juristischer Personen und die Meldestelle können untereinander alle Auskünfte und Dokumente austauschen, die sie für die Anwendung dieses Gesetzes und für die Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung benötigen.
³ Die Meldestelle orientiert die FINMA, die ESBK, die interkantonale Behörde und das Zentralamt über die Entscheide der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.	³ Die Meldestelle orientiert die FINMA, die ESBK, die interkantonale Behörde, das Zentralamt und die nach dem BGFA zuständigen Behörden der Kantone über die Entscheide der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.
<i>Art. 29a Abs. 4 erster Satz</i>	<i>Art. 29a Abs. 4 erster Satz</i>
⁴ Die FINMA, die ESBK, die interkantonale Behörde und das Zentralamt koordinieren allfällige Interventionen bei einem Finanzintermediär mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. ...	⁴ Die FINMA, die ESBK, die interkantonale Behörde und das Zentralamt koordinieren allfällige Interventionen bei einem Finanzintermediär oder einer Beraterin oder einem Berater mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.
<i>Art. 29b</i>	<i>Art. 29b Sachüberschrift</i> Informationsaustausch mit der Meldestelle
	<i>Art. 29c</i> Informationsaustausch mit der FINMA
	Die Aufsichtsorganisationen, die Selbstregulierungsorganisationen und die FINMA können alle Auskünfte austauschen, die sie für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen, einschliesslich nicht öffentlich zugänglicher Informationen.
<i>Art. 30 Abs. 2 Bst. a</i>	<i>Art. 30 Abs. 2 Bst. a</i>
² Sie darf namentlich folgende Informationen weitergeben: a. den Namen des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers, soweit dadurch die Anonymität der Person gewahrt bleibt, die eine Meldung erstattet hat oder einer Informationspflicht nach vorliegendem Gesetz nachgekommen ist;	² Sie darf namentlich folgende Informationen weitergeben: a. den Namen des Finanzintermediärs, der Händlerin oder des Händlers oder der Beraterin oder des Beraters, soweit dadurch die Anonymität der Person gewahrt bleibt, die eine Meldung erstattet hat oder einer Informationspflicht nach vorliegendem Gesetz nachgekommen ist;

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen; Änderung anderer Erlasse

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
<i>Art. 32 Abs. 3</i>	<i>Art. 32 Abs. 3</i>
³ Der Name der Person, die die Meldung des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers erstattet hat oder die der Informationspflicht nach Artikel 11a nachgekommen ist, darf von der Meldestelle nicht an ausländische Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden.	³ Der Name der Person, die die Meldung des Finanzintermediärs, der Händlerin oder des Händlers oder der Beraterin oder des Beraters erstattet hat oder die der Informationspflicht nach Artikel 11a nachgekommen ist, darf von der Meldestelle nicht an ausländische Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden.
<i>Art. 34 Abs. 1 (geltende Fassung ab 1. September 2023)</i>	<i>Art. 34 Abs. 1</i>
¹ Die Finanzintermediäre führen separate Datenbanken und Akten mit allen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Meldung nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305 ^{ter} Absatz 2 StGB sowie mit Anfragen der Meldestelle nach Artikel 11a stehen.	¹ Die Finanzintermediäre und die Beraterinnen und Berater führen separate Datenbanken oder Akten, die alle Unterlagen enthalten, die im Zusammenhang mit der Meldung nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305 ^{ter} Absatz 2 StGB sowie mit Anfragen der Meldestelle nach Artikel 11a stehen.
<i>Art. 35 Abs. 2</i>	<i>Art. 35 Abs. 2</i>
² Die Meldestelle kann Informationen mit der FINMA, der ESBK, der interkantonalen Behörde, dem Zentralamt und den Strafverfolgungsbehörden über ein Abrufverfahren austauschen.	² Die Meldestelle kann Informationen mit der FINMA, der ESBK, der interkantonalen Behörde, dem Zentralamt, der Behörde für das Register der wirtschaftlich berechtigten Personen, der Kontrollstelle nach Artikel 33 des Gesetzes vom ... über die Transparenz juristischer Personen und den Strafverfolgungsbehörden über ein Abrufverfahren austauschen.
11. Bucheffektengesetz vom 3. Oktober 2008²⁶	11. Bucheffektengesetz vom 3. Oktober 2008²⁷
<i>Art. 23a</i> Weiterleitung von Informationen	<i>Art. 23</i>
Die von einer Aktiengesellschaft nach Artikel 697i Absatz 4 oder Artikel 697j Absatz 3 des Obligationenrechts bezeichnete Verwahrungsstelle muss sicherstellen, dass ihr die in der Kette nachgelagerten Verwahrungsstellen auf Anfrage die folgenden Informationen weiterleiten: <ul style="list-style-type: none"> a. Vor- und Nachname oder Firma sowie Adresse der Aktionärin oder des Aktionärs; und b. Vor- und Nachname sowie Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person. 	<i>Aufgehoben</i>

²⁶ SR 957.1

²⁷ SR 957.1